

Illegal Drogen

Teil 1: Zahlen, Daten, Fakten

Über das Suchtmittelgesetz ist in Österreich der Umgang mit illegalen Drogen geregelt. Unter Strafe stehen dabei der Erwerb und Besitz, die Erzeugung, Beförderung, Einfuhr, Ausfuhr und Verschaffung von Drogen – nicht strafbar ist hingegen der reine Konsum von Suchtmitteln.

Zu den illegalen Drogen zählen Cannabis (Haschisch, Marihuana), Opioide (Abkömmlinge des Opiums wie reines Opium, Heroin und synthetisch hergestellte Substitutionsprodukte wie Methadon), Kokain und Crack, Amphetamine (z.B. Speed, Ecstasy), LSD und andere synthetische Halluzinogene, aber auch Medikamente wie Barbiturate, Hypnotika und Benzodiazepine, biogene Drogen, Schnüffelstoffe und andere Produkte. Biogene Drogen sind Substanzen mit vorwiegend halluzinogener Wirkung, die natürlicherweise beispielsweise in Pflanzen oder Pilzen enthalten sind. Als Schnüffelstoffe werden meist lösungsmittelhaltige Substanzen wie Klebstoffe, Aerosole aus Sprays, Feuerzeuggas u.ä. verwendet, die zwar legal erhältlich sind, aber beim Schnüffeln, also Inhalieren, halluzinogene Wirkungen entfalten.

Laut Drogenbericht 2017 macht in Österreich etwa 30 % der Bevölkerung auf die Lebenszeit aufgerechnet Konsumerfahrungen mit Cannabis, etwa 2-4 % mit Kokain, Amphetaminen und Ecstasy sowie etwa 1-2 % mit Opioiden.

Klar abzugrenzen vom Probierkonsum ist der sogenannte risikoreiche oder problematische Drogenkonsum, also ein „wiederholter Drogenkonsum, der Schaden für die Person verursacht oder sie einem hohen Risiko aussetzt, einen solchen Schaden zu erleiden“. Davon betroffen sind in Österreich rund 30.000 Personen, die risikoreich Opioide meist in Kombination mit anderen illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka zu sich nehmen. Etwa die Hälfte, also rund 15.000 Personen, konsumieren dabei vorwiegend injizierend. Im Jahr 2016 waren 165 Drogentote durch Überdosierungen zu beklagen.

In den letzten Jahren wurde festgestellt, dass gerade beim Probier- und Experimentierkonsum unter Jugendlichen weitaus mehr Substanzen als früher in Verwendung sind, darunter viele biogene Drogen und Schnüffelstoffe, die billiger und oftmals leicht verfügbar sind. Generell ist aber der Konsum von illegalen Suchtmitteln bei vielen Personen oft nur auf eine kurze Lebensphase (meist das junge Erwachsenenalter) beschränkt, Gewohnheitskonsum ist deutlich seltener. So befanden sich beispielsweise 2016 österreichweit rund 2200 Personen ausschließlich wegen Cannabiskonsums in Betreuung einer Einrichtung der Suchthilfe.

In Österreich wird versucht, nicht nur entsprechende therapeutische Hilfe in Einrichtungen anzubieten, sondern möglichst Suchtprävention, also Vorbeugung zu betreiben. Die präventiven Maßnahmen, die in der Regel nicht substanzspezifisch ausgerichtet sind, werden lokal bzw. regional organisiert, eine zentrale Rolle spielen dabei die auf Länderebene angesiedelten Fachstellen für Suchtprävention. In der Steiermark ist der Sitz der Fachstelle Vivid in Graz.

Anhand obiger Zahlen liegt auf der Hand, dass der Arbeitsplatz in Bezug auf illegale Drogen (aber natürlich auch bezüglich legaler Drogen und substanzungebundener Süchte wie Spielsucht) keine Insel der Seligen darstellt, sondern schlicht und einfach

ein Spiegelbild des Alltags ist – den drogenfreien Betrieb oder die drogenfreie Verwaltung gibt es nicht.

Im § 15 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ist verankert, dass sich Beschäftigte nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen dürfen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können. Darüber hinaus wurde in der damaligen Division Bahnsysteme der voestalpine im Jahr 2007 in einer Betriebsvereinbarung festgelegt, dass „der Konsum von Suchtmitteln in Form von Alkohol, Drogen und anderen psychotropen Substanzen (z.B. nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch von Medikamenten) während der Dienstzeit und während der Pausen verboten ist“. Für Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Fahrzeug lenken, für Beschäftigte der Anschlussbahn, für Kranführer und Staplerfahrer sowie für Mitarbeiter an gefährlichen Arbeitsplätzen gilt eine Promillegrenze von 0,00 %. Geregelt ist in der Betriebsvereinbarung auch die Vorgehensweise, wenn Beschäftigte diese Vorgaben nicht einhalten.

In der nächsten Ausgabe folgt der Teil 2 zum Thema illegale Drogen, in dem einzelne illegale Suchtmittel aufgelistet werden sowie deren mögliche Auswirkungen auf das Verhalten am Arbeitsplatz und die Arbeitssicherheit besprochen werden.

Quellen:

Bericht zur Drogensituation 2017, Gesundheit Österreich GmbH
Betriebsvereinbarung der va Bahnsysteme GmbH & Co KG 2007
Suchtprobleme am Arbeitsplatz, DHS 2017